

Kollektivvertrag für Musiker ab 01. Mai 2018 (Gehaltstabelle)

Anlage A/1 zu § 32 des Musikerkollektivvertrages.

Ab 1. Mai 2018 erhalten die Musiker je nach der Dauer ihrer Dienstleistung ein monatliches Bruttogehalt nach folgenden Mindestsätzen¹:

Bei einer Arbeitszeit bis zu **4 Stunden** pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 1.251,63	€ 919,64	€ 772,75	€ 542,64

Bei einer Arbeitszeit bis zu **5 Stunden** pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 1.452,78	€ 1.043,76	€ 888,87	€ 613,50

Bei einer Arbeitszeit bis zu **6 Stunden** pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 1.584,39	€ 1.136,91	€ 963,80	€ 675,25

Anlage A/2 zu § 33 des Musikerkollektivvertrages.

Ab **1. Mai 2018** erhalten die Musiker je nach der Dauer ihrer ambulanten² Dienstleistung ein Gehalt nach folgenden Mindestsätzen:

€ 36,-- brutto pro Arbeitsstunde bis zu einer Arbeitszeit von 6 Stunden Dauer. Bei längerer Arbeitszeit beträgt der Stundensatz € 29,80 brutto. Das Mindestgehalt pro Dienstleistung beträgt € 64,-- brutto.

¹ Die Dienstleistung ist ständig, wenn sie mindestens an zwei Tagen jeder Woche im gleichen Betrieb und bei demselben Unternehmer erbracht wird.

² Die Dienstleistung ist ambulant (fallweise), wenn sie nur einmal in der Woche in ein und demselben Betrieb und bei demselben Unternehmer erbracht wird.